Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

BGV, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Amt für Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Steuerung, Recht und Verwaltung –

Billstraße 80
D-20539 Hamburg
Telefon [redacted]
Telefax [redacted]
E-Mail: [redacted]

Ansprechpartnerin: [redacted]
Zimmer [redacted]

Herr
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Az.: G103-36.01/06-01

Hamburg, 7. Juni 2019

In der Widerspruchssache

des Herrn Semsrott

gegen den Gebührenbescheid vom 16.04.2019 (Az.: G103-36.01/06-01)

ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Dem Widerspruch vom 13.05.2019 gegen den Bescheid der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2019 (Az.: G103-36.01/06-01) wird stattgegeben.

2. Dem Widerspruchsführer fallen für das Widerspruchsverfahren keine Kosten zur Last.

Begründung:

I.

Mit dem zulässigen Widerspruch vom 13.05.2019 (in der BGV eingegangen am 15.05.2019) wendet sich der Widerspruchsführer gegen den Gebührenbescheid der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2019.

Dem liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Per E-Mail vom 23.02.2019 ersuchte der Widersprechende umfassende Informationen zu „Topf Secret":

> *Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) / HmbUIG / VIG*
>
> *Sehr geehrte Damen und Herren,*
>
> *ich möchte Sie bitten, mir Folgendes zuzusenden:Sämtliche in Ihrem Hause vorliegenden Dokumente zur Aktion "Topf Secret", insbesondere interne Vermerke, Erlässe und Weisungen, beispielsweise zum Umgang mit VIG-Anfragen. Personenbezogene Daten können geschwärzt werden.*
>
> *Dies ist ein Antrag auf Zugang zu Information nach § 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) bzw. § 1 HmbUIG, soweit Umweltinformationen betroffen sind.*
>
> *Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor. Sofern Teile der Information durch Ausschlussgründe geschützt sind, beantrage ich mir die nicht geschützten Teile zugänglich zu machen.*
>
> *Ich bitte Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Auskunft auf elektronischem Wege kostenfrei erteilen können. Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens in jedem Fall gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.*
>
> *Ich verweise auf § 13 Abs. 1 HmbTG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich und nur im Ausnahmefall spätestens nach Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.*
>
> *Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.*

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) bitten und bitte Sie um eine Empfangsbestätigung. Danke für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Arne Semsrott

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Dem kam die Widerspruchsgegnerin nach, nachdem sie den Widersprechenden zuvor per E-Mail auf ggf. entstehende Kosten hingewiesen hatte; beziffert wurde hier bei Zugang zum gesamten Geschäftsverkehr mindestens Gebühren in Höhe von 192,- €, bei Zugang nur zur Verfahrensabstimmung in Höhe von mindestens 48,- €. Dem widersprach der Widersprechende nicht.

Nachdem die Unterlagen in Gänze übersandt worden waren, beschied die Widerspruchsgegnerin den Aufwand für Personal und Kopienerstellung mit insgesamt 235,50 € im Gebührenbescheid vom 16.04.2019.

Gegen diese Anordnung wendet sich der Widerspruchsführer mit dem vorliegenden Widerspruch und stützt sich u. a. auf eine Auskunft des HmbBfDI, der die Gebühr geprüft und für zu hoch eingestuft hatte. Hierbei wendet der Widersprechende sich nicht gegen eine Gebühr überhaupt, sondern gegen die Höhe und verlangt eine Neuberechnung.

II.

Der zulässige Widerspruch ist begründet, da die angegriffene Gebührenentscheidung unverhältnismäßig war und daher den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt (§ 68 Absatz 1, § 113 Absatz 1 VwGO analog).

In Relation zum tatsächlichen Aufwand und dem von der Gebührenordnung vorgegebenen Rahmen mit der Möglichkeit, besonderen Aufwand abzurechnen, war hier einerseits von einem „normalen Arbeitsaufwand" auszugehen; dies ebenso bei der Kopienerstellung. Andererseits ist im Rahmen von Verhältnismäßigkeitserwägungen auch zu prüfen, was andere, vergleichbare Fälle an Kosten verursachten. Hiernach ergibt sich, dass eher im unteren Gebührenrahmen Kosten anzusetzen gewesen wären. Hinsichtlich des Personal- und Bearbeitungsaufwandes sind daher nach neuerlicher, gewissenhafter Prüfung und Abwägung aller Gesichtspunkte 45,00 € anzusetzen.

Mit Blick auf die Kopienerstellung orientiert sich die Gebühr unter Berücksichtigung dieser Punkte ebenfalls am unteren Rahmen. Hier sind nach erneuter Prüfung 15,00 € anzusetzen.

Damit ergibt sich eine neue Gebührenforderung i. H. v. 60,00 €. Hierüber ergeht ein erneuter Gebührenbescheid an den Widersprechenden.

Dem begründeten Widerspruch war damit stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) und § 3 Abs. 2 Gebührengesetz (GebG). Nach diesen Vorschriften werden für ein Widerspruchsverfahren Verwaltungsgebühren erhoben, soweit dem Widerspruch nicht stattgegeben wurde. Da der Widerspruch Erfolg hat, hat der Widerspruchsführer nicht die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich, elektronisch (§ 55a VwGO) oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]